

# Steuerliche Behandlung je Ausschüttungsanteil des FarSighted Global PortFolio

Alle Zahlenangaben beziehen sich auf die am Abschlussstichtag in Umlauf befindlichen Anteile und auf inländische Anleger, die unbeschränkt steuerpflichtig sind. Anleger mit Sitz, Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt außerhalb Österreichs haben die jeweiligen nationalen Gesetze zu beachten.

Rechnungsjahr: 01.10.2021 - 30.09.2022

Ausschüttung: 01.12.2022

ISIN: AT0000654660

	Privatanleger		Betriebliche Anleger		Privatstiftungen im Rahmen der Einkünfte aus Kapital- vermögen EUR	
	mit Option EUR	ohne Option EUR	Natürliche Personen (auch OG, KG, ...)			Juristische Personen EUR
			mit Option EUR	ohne Option EUR		
<b>1. Fondsergebnis der Meldeperiode</b>	<b>0,4450</b>	<b>0,4450</b>	<b>0,4450</b>	<b>0,4450</b>	<b>0,4450</b>	<b>0,4450</b>
<b>2. Zugänglich</b>						
2.1 Einbehaltene in- und ausländische Abzugsteuern auf Kapitaleinkünfte	0,0159	0,0159	0,0159	0,0159	0,0159	0,0159
2.5 Steuerpflichtige Einkünfte gem. § 27 Abs. 3 und 4 EStG 1988 (inkl. Altmissionen) aus ausgeschüttetem Gewinnvortrag	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
2.6 Nicht verrechenbare Aufwände und Verluste aus Kapitalvermögen (Vortrag auf neue Rechnung)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
2.14 Bereits ausgeschüttete, steuerpflichtige Immobilienerträge des Geschäftsjahres, auf das sich die Meldung bezieht	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
<b>3. Abzüglich</b>						
3.1 Gutschriften sowie rückerstattete ausländische QuSt aus Vorjahren	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001
3.2.1 Gemäß DBA steuerfreie Zinserträge 1)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
3.2.2 Gem. nationalen Vorschriften sonstige steuerfreie Zinserträge - zB Wohnbauranleihen	0,0000	0,0000				
3.3 Steuerfreie Dividendenerträge						
3.3.1 Gemäß DBA steuerfreie Dividenden					0,0000	0,0000
3.3.2 Inlandsdividenden steuerfrei gem. §10 KStG					0,0001	0,0001
3.3.3 Auslandsdividenden steuerfrei gem. §10 bzw. § 13 Abs. 2 KStG 2)					0,0038	0,0038
3.4 Gemäß DBA steuerfreie Immobilienfondserträge						
3.4.1 Gemäß DBA steuerfreie Aufwertungsgewinne aus Immobiliensubfonds 80%	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
3.4.2 Gemäß DBA steuerfreie Aufwertungsgewinne aus Immobiliensubfonds 100%	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
3.4.3 Gemäß DBA steuerfreie Bewirtschaftungsgewinne aus Immobiliensubfonds	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
3.5 Bereits in Vorjahren versteuerte Erträge aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 2 EStG 1988 und AIF Erträge	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
3.6 Erst bei Ausschüttung in Folgejahren bzw. bei Verkauf der Anteile steuerpflichtige Einkünfte gem. § 27 Abs. 3 und 4 EStG 1988 (inkl. Altmissionen)	0,1818	0,1818				0,1818
3.6.1 Ausgeschüttete, erst mit der Jahresmeldung steuerpflichtige Immobilienerträge	0,0000	0,0000				0,0000
3.7 Mit Kapitalerträgen verrechnete steuerliche Verlustvorträge	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
<b>4. Steuerpflichtige Einkünfte 11)</b>	<b>0,2791</b>	<b>0,2791</b>	<b>0,4608</b>	<b>0,4608</b>	<b>0,4570</b>	<b>0,2752</b>
4.1 Von den Steuerpflichtigen Einkünften endbesteuert	0,2791	0,2791	0,0064	0,0064		
4.2 Nicht endbesteuerte Einkünfte	0,0000	0,0000	0,4544	0,4544	0,4570	0,2752
4.2.1 Nicht endbesteuerte Einkünfte inkl. Einkünfte aus der Veräußerung von Schachtelbeteiligungen - davon Basis für die 'Zwischensteuer' (§22 Abs.2 KStG)						0,2751
4.3 In den steuerpflichtigen Einkünften enthaltene Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4 EStG 1988 des laufenden Jahres	0,2726	0,2726	0,4544	0,4544	0,4544	0,2726
<b>5. Summe Ausschüttungen vor Abzug KEST, ausgenommen an die Meldestelle bereits gemeldete unterjährige Ausschüttungen</b>	<b>0,0762</b>	<b>0,0762</b>	<b>0,0762</b>	<b>0,0762</b>	<b>0,0762</b>	<b>0,0762</b>
5.1 In der Ausschüttung enthaltene, bereits in Vorjahren versteuerte ordentliche Gewinnvorträge und Immobilien-Gewinnvorträge	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
5.2 In der Ausschüttung enthaltene, bereits in Vorjahren versteuerte Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4 EStG 1998 oder Gewinnvorträge InvFG 1993 (letztere nur im Privatvermögen)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
5.4 In der Ausschüttung enthaltene Substanzauszahlung 13)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
5.5 Nicht ausgeschüttetes Fondsergebnis ohne Berücksichtigung von Verlustvorträgen und Quellensteuern	0,3688	0,3688	0,3688	0,3688	0,3688	0,3688
5.6 Ausschüttung (vor Abzug KEST), die der Fonds mit der gegenständlichen Meldung vornimmt	0,0762	0,0762	0,0762	0,0762	0,0762	0,0762
<b>6. Korrekturbeträge 14)</b>						
6.1 Korrekturbetrag ausschüttungsgleicher Ertrag für Anschaffungskosten (Beträge, die KESTpflichtig oder DBA-befreit oder sonst steuerbefreit sind) Erhöht die Anschaffungskosten	0,2632	0,2632	0,4450	0,4450		0,2632
6.2 Korrekturbetrag Ausschüttung für Anschaffungskosten Vermindert die Anschaffungskosten	0,0762	0,0762	0,0762	0,0762		0,0762
<b>7. Ausländische Erträge, ausgenommen DBA befreit</b>						
7.1 Dividenden	0,0039	0,0039	0,0039	0,0039	0,0002	0,0002
7.2 Zinsen	0,0024	0,0024	0,0024	0,0024	0,0024	0,0024
7.3 Ausschüttungen von Subfonds	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
7.4 Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4 EStG 1998, die im Ausland einem Steuerabzug unterlagen	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
<b>8. Zur Vermeidung der Doppelbesteuerung: Von den im Ausland entrichteten Steuern sind</b>						
8.1 Auf die österreichische Einkommen-/Körperschaftsteuer gemäß DBA anrechenbar 4) 5) 6) 15)	0,0005	0,0005	0,0005	0,0005	0,0000	0,0000
8.1.1 Steuern auf Erträge aus Aktien (Dividenden) (ohne Berücksichtigung des matching credit)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
8.1.2 Steuern auf Erträge aus Anleihen (Zinsen) (ohne Berücksichtigung des matching credit)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
8.1.3 Steuern auf Ausschüttungen ausländischer Subfonds (ohne Berücksichtigung des matching credit)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
8.1.4 Auf inländische Steuer gemäß DBA oder BAO anrechenbare, im Ausland abgezogene Quellensteuern auf Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4. EStG 1998	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
8.1.5 Zusätzliche, fiktive Quellensteuer (matching credit)	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001
8.2 Von den ausl. Finanzverwaltungen auf Antrag allenfalls rückerstattbar 3) 6) 7)						
8.2.1 Steuern auf Erträge aus Aktien (Dividenden)	0,0041	0,0041	0,0041	0,0041	0,0073	0,0073
8.2.2 Steuern auf Erträge aus Anleihen (Zinsen)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
8.2.3 Steuern auf Ausschüttungen Subfonds	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
8.2.4 Steuern auf Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4 EStG 1998	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
8.3 Weder anrechen- noch rückerstattbare Quellensteuern	0,0004	0,0004	0,0004	0,0004	0,0004	0,0004
8.4 Bedingt rückerstattbare Quellensteuern aus Drittstaaten mit Amtshilfe					0,0077	0,0077
<b>9. Begünstigte Beteiligungserträge</b>						
9.1 Inlandsdividenden (steuerfrei gemäß §10 KStG) 8)	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001
9.2 Auslandsdividenden (steuerfrei gemäß §10 bzw. §13 Abs. 2 KStG, ohne Schachteldividenden) 8)					0,0038	0,0038
9.4 Steuerfrei gemäß DBA					0,0000	0,0000

	Privatanleger		Betriebliche Anleger			Privat- stiftungen im Rahmen der Einkünfte aus Kapital- vermögen EUR
	mit Option EUR	ohne Option EUR	Natürliche Personen (auch OG, KG, ...)		Juristische Personen EUR	
			mit Option EUR	ohne Option EUR		
<b>10. Erträge, die dem KEST-Abzug unterliegen</b>						
10.1 Zinserträge, soweit nicht gemäß DBA steuerfrei						
10.2 Gemäß DBA steuerfreie Zinserträge						
10.3 Ausländische Dividenden						
10.4 Ausschüttungen ausländischer Subfonds						
10.6 Bewirtschaftungsgewinne aus Subfonds						
10.9 Aufwertungsgewinne aus Subfonds (80%)						
10.12 Aufwertungsgewinne aus Subfonds (100%)						
10.13.1 Darin enthalten: KEST-pflichtige, bereits ausgeschüttete Immobilienerträge des Geschäftsjahres, auf das sich die Meldung bezieht						
10.13.2 Bei unterjähriger Ausschüttung: noch nicht, sondern erst bei Jahresmeldung, aus dieser Meldung KEST-pflichtige, ausgeschüttete Immobilienerträge						
10.14 Summe KEST-pflichtige Immobilienerträge aus Subfonds						
10.15 KEST-pflichtige Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4 EStG 1998 (inkl. Altmissionen)						
<b>11. Österreichische KEST, die bei Zufluss von Ausschüttungen in den Fonds einbehalten wurde</b>						
11.1 KEST auf Inlandsdividenden						
<b>12. Österreichische KEST, die durch Steuerabzug erhoben wird</b>						
12.1 KEST auf Zinserträge, soweit nicht gemäß DBA steuerfrei						
12.2 KEST auf gemäß DBA steuerfreie Zinserträge						
12.3 KEST auf ausländische Dividenden						
12.4 Minus anrechenbare ausländische Quellensteuer						
12.5 KEST auf Ausschüttungen ausl. Subfonds						
12.8 KEST auf Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4 EStG 1998						
12.9 Auf bereits ausgezahlte, nicht gemeldete Ausschüttungen abgezogene KEST						
<b>15. Angaben für beschränkt steuerpflichtige Anteilsinhaber</b>						
15.1 KEST auf Zinsen gemäß § 98 Z.5 lit.e EStG 1988 (für beschränkt steuerpflichtige Anleger)						
<b>16. Kennzahlen für die Einkommensteuererklärung</b>						
16.1 Ausschüttungen 27,5% (Kennzahlen 897 oder 898) Achtung: allfällige AIF-Einkünfte sind gesondert zu erklären						
16.2 Ausschüttungsgleiche Erträge 27,5% (Kennzahlen 936 oder 937) Achtung: allfällige AIF-Einkünfte sind gesondert zu erklären						
16.3 Anzurechnende ausländische (Quellen)Steuer auf Einkünfte, die dem besonderen Steuersatz von 27,5% unterliegen (Kennzahl 984 oder 998)						
16.4 Die Anschaffungskosten des Fondsanteils sind zu korrigieren um						
<b>17. Aufschlüsselung der Position 8.1., 8.2., 8.3. je Land</b>						
17.1 Zu Punkt 8.1.1 anrechenbare ausländische Steuern aus Aktien						
Australien						
Belgien						
Kanada						
Schweiz						
China exkl. Matching Credit						
Deutschland						
Dänemark						
Spanien						
Finnland						
Frankreich						
Grossbritannien						
Irland						
Israel exkl. Matching Credit						
Indien exkl. Matching Credit						
Italien						
Japan						
Korea exkl. Matching Credit						
Luxemburg						
Niederlande						
Norwegen						
Neuseeland						
Portugal Matching Credit						
Schweden						
USA exkl. REITs						
17.2 Zu Punkt 8.1.2 anrechenbare ausländische Steuern aus Anleihen						
Kanada						
17.3 Zu Punkt 8.1.3 anrechenbare ausländische Steuern aus ausländischer Subfonds						
17.4 Zu Punkt 8.2.1 rückerstattbare ausländische Steuern aus Aktien						
Belgien						
Kanada						
Schweiz						
Deutschland						
Dänemark						
Spanien						

	Privatanleger		Betriebliche Anleger			Privat- stiftungen im Rahmen der Einkünfte aus Kapital- vermögen EUR
	mit Option EUR	ohne Option EUR	Natürliche Personen (auch OG, KG, ...)		Juristische Personen EUR	
			mit Option EUR	ohne Option EUR		
Finnland						
Frankreich						
Grossbritannien						
Irland						
Italien						
Luxemburg						
Niederlande						
Norwegen						
Portugal Matching Credit						

	Schweden		0,0003	0,0003	0,0003	0,0003	0,0005	0,0005
	USA exkl. REITs		0,0012	0,0012	0,0012	0,0012	0,0012	0,0012
	Dividenden - Länder aggregiert ohne Amtshilfe, hie		0,0003	0,0003	0,0003	0,0003	0,0003	0,0003
17.5	Zu Punkt 8.2.2 rückerstattbare ausländische Steuern aus Anleihen							
	Schweiz		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	Deutschland		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	USA exkl. REITs		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
17.6	Zu Punkt 8.2.3 rückerstattbare ausländische Steuern aus ausländischer Subfonds							
	USA exkl. REITs		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
17.7	Zu Punkt 8.3 weder anrechen- noch rückerstattbare Quellensteuern							
	ohne DBA - alle hier nicht gen. Länder		0,0001	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001
	Island		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	Puerto Rico		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	Taiwan		0,0003	0,0003	0,0003	0,0003	0,0003	0,0003

- 1) Privatanleger können gemäß § 240 Abs 3 BAO bei ihrem zuständigen Finanzamt einen Antrag auf Rückerstattung der KESt stellen oder diese im Wege der Veranlagung zur ESt geltend machen. Bei betrieblichen Anlegern erfolgt die Steuerfreistellung und die damit verbundene Anrechnung der KESt auf die ESt/KSt im Wege der Veranlagung.
- 2) Gewinnanteile aus Beteiligungen an EU-Körperschaften, Norwegen sowie aus Beteiligungen an ausländischen Körperschaften, die mit einer inländischen unter § 7 Abs 3 fallenden Körperschaft vergleichbar sind und mit deren Ansässigkeitsstaaten eine umfassende Amtshilfe besteht, sind für juristische Personen und Privatstiftungen gemäß § 10 Abs 1 Z 5 und 6 KStG idF AÄG 2011 von der Körperschaftsteuer befreit.
- 3) Der gemäß DBA fiktiv anrechenbare Betrag (matching credit) kann nur im Wege der Veranlagung geltend gemacht werden.
- 4) für Privatanleger und betriebliche Anleger/natürliche Personen grundsätzlich nicht von Relevanz, da die ausländischen Dividenden mit dem KESt-Abzug endbesteuert sind. Im Einzelfall (bei direkter Inanspruchnahme des DBA) können die Beträge im Wege der Veranlagung angerechnet und die KESt rückerstattet werden.
- 5) Die Anrechnung darf nicht höher sein als die österreichische Einkommen/Körperschaftsteuer, die auf die entsprechenden Kapitaleinkünfte anteilmäßig entfällt, wobei auch Einkunftsquellen außerhalb dieses Fonds zu berücksichtigen sind.
- 6) Einbehaltene Steuern sind nur für jene Anteilsinhaber anrechenbar/rückerstattbar, die am Abschlussstichtag Zertifikate halten.
- 7) Die entsprechenden Doppelbesteuerungsabkommen sehen auf Antrag die Rückerstattung der im jeweiligen Quellenstaat erhobenen Abzugsteuern, soweit sie nicht angerechnet werden können, vor. Die Rückerstattungsanträge sind durch den jeweiligen Anteilsinhaber zu stellen. Die erforderlichen Formulare sind auf der Homepage des Bundesministeriums für Finanzen (<https://www.bmf.gv.at>) erhältlich.
- 8) Bei Privatanlegern und betrieblichen Anlegern/natürliche Personen sind die Beteiligungserträge mit dem KESt Abzug endbesteuert. Im Einzelfall (wenn die Einkommensteuer geringer ist als die KESt) können die Beträge im Wege der Veranlagung versteuert und die KESt (teilweise) angerechnet bzw. rückerstattet werden.
- 9) Entfällt für betriebliche Anleger bei Vorliegen einer KESt-Befreiungserklärung gemäß § 94 Z 5 EStG 1988. Falls keine vorliegt, ist die KESt, sofern sie nicht zur Endbesteuerung führt, auf die ESt/KSt anrechenbar.
- 10) Bei Privatanlegern sind die Erträge mit dem KESt Abzug endbesteuert. Bei betrieblichen Anlegern/natürliche Personen gilt die Endbesteuerung nur hinsichtlich der KESt pflichtigen Erträge (ohne Substanzgewinne gemäß § 27 Abs 3 und 4 EStG>). Im Einzelfall (wenn die Einkommensteuer geringer ist als die KESt) können die Beträge im Wege der Veranlagung versteuert und die KESt (teilweise) angerechnet bzw. rückerstattet werden.
- 11) Bei Privatstiftungen unterliegen diese Beträge der Besteuerung (einschließlich jenes optionalen Zinsenteiles, hinsichtlich dessen die Stiftung mangels gesetzlicher Grundlage nicht zum KESt-Abzug optieren kann).
- 12) Eine bei natürlichen Personen im Betriebsvermögen einbehaltene KESt auf Substanzgewinne ist auf die ESt anrechenbar.
- 13) Für bilanzierende Steuerpflichtige ist eine entsprechende Abwertung des Bilanzansatzes zu beachten.
- 14) Für Zwecke der Vermeidung einer Doppelbesteuerung erhöhen AG-Erträge die Anschaffungskosten, Ausschüttungen reduzieren die Anschaffungskosten des Fondsanteils. Die AK-Korrekturwerte werden bei Kundendepots, die der KESt unterliegen, vom depotführenden Kreditinstitut berücksichtigt.
- 15) Der tatsächliche maximale Anrechnungsbetrag pro Anteil wird abweichend von den hier angegebenen Werten wie folgt ermittelt: Gesamtsumme der anrechenbaren Steuern (Betrag unter 8.1.1. bis 8.1.6 multipliziert mit der Anzahl der Anteile zum Ende des Fondsgeschäftsjahres) geteilt durch die Anzahl der Anteile im Meldezeitpunkt.

## Steuerliche Behandlung je Thesaurierungsanteil des FarSighted Global PortFolio

Alle Zahlenangaben beziehen sich auf die am Abschlussstichtag in Umlauf befindlichen Anteile und auf inländische Anleger, die unbeschränkt steuerpflichtig sind. Anleger mit Sitz, Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt außerhalb Österreichs haben die jeweiligen nationalen Gesetze zu beachten.

Rechnungsjahr: 01.10.2021 - 30.09.2022

Auszahlung: 01.12.2022

ISIN: AT0000734280

	Privatanleger		Betriebliche Anleger		Privatstiftungen	im Rahmen der Einkünfte aus Kapitalvermögen EUR	
	mit Option EUR	ohne Option EUR	Natürliche Personen (auch OG, KG, ...)				Juristische Personen EUR
			mit Option EUR	ohne Option EUR			
<b>1. Fondsergebnis der Meldeperiode</b>	<b>0,5343</b>	<b>0,5343</b>	<b>0,5343</b>	<b>0,5343</b>	<b>0,5343</b>	<b>0,5343</b>	
<b>2. Zuzüglich</b>							
2.1 Einbehaltene in- und ausländische Abzugsteuern auf Kapitaleinkünfte	0,0191	0,0191	0,0191	0,0191	0,0191	0,0191	
2.5 Steuerpflichtige Einkünfte gem. § 27 Abs. 3 und 4 EStG 1988 (inkl. Altmissionen) aus ausgeschüttetem Gewinnvortrag	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
2.6 Nicht verrechenbare Aufwände und Verluste aus Kapitalvermögen (Vortrag auf neue Rechnung)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
2.14 Bereits ausgeschüttete, steuerpflichtige Immobilienerträge des Geschäftsjahres, auf das sich die Meldung bezieht	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
<b>3. Abzüglich</b>							
3.1 Gutschriften sowie rückerstattete ausländische QuSt aus Vorjahren	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001	
3.2.1 Gemäß DBA steuerfreie Zinserträge	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
3.2.2 Gem. nationalen Vorschriften sonstige steuerfreie Zinserträge - zB Wohnbauranleihen	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	

3.3	Steuerfreie Dividendenerträge						
3.3.1	Gemäß DBA steuerfreie Dividenden					0,0000	0,0000
3.3.2	Inlandsdividenden steuerfrei gem. §10 KStG					0,0001	0,0001
3.3.3	Auslandsdividenden steuerfrei gem. §10 bzw. § 13 Abs. 2 KStG					0,0044	0,0044
3.4	Gemäß DBA steuerfreie Immobilienfondserträge						
3.4.1	Gemäß DBA steuerfreie Aufwertungsgewinne aus Immobiliensubfonds 80%		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
3.4.2	Gemäß DBA steuerfreie Aufwertungsgewinne aus Immobiliensubfonds 100%		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
3.4.3	Gemäß DBA steuerfreie Bewirtschaftungsgewinne aus Immobiliensubfonds		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
3.5	Bereits in Vorjahren versteuerte Erträge aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 2 EStG 1988 und AIF Erträge		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
3.6	Erst bei Ausschüttung in Folgejahren bzw. bei Verkauf der Anteile steuerpflichtige Einkünfte gem. § 27 Abs. 3 und 4 EStG 1988 (inkl. Altemissionen)		0,2183	0,2183			0,2183
3.6.1	Ausgeschüttete, erst mit der Jahresmeldung steuerpflichtige Immobilienerträge		0,0000	0,0000			0,0000
3.7	Mit Kapitalerträgen verrechnete steuerliche Verlustvorträge		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
<b>4.</b>	<b>Steuerpflichtige Einkünfte</b>	<b>11)</b>	<b>0,3350</b>	<b>0,3350</b>	<b>0,5533</b>	<b>0,5533</b>	<b>0,5488</b>
4.1	Von den Steuerpflichtigen Einkünften endbesteuert		0,3350	0,3350	0,0075	0,0075	
4.2	Nicht endbesteuerte Einkünfte		0,0000	0,0000	0,5458	0,5458	0,3305
4.2.1	Nicht endbesteuerte Einkünfte inkl. Einkünfte aus der Veräußerung von Schachtelbeteiligungen - davon Basis für die 'Zwischensteuer' (§22 Abs.2 KStG)						0,3303
4.3	In den steuerpflichtigen Einkünften enthaltene Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4 EStG 1988 des laufenden Jahres		0,3275	0,3275	0,5458	0,5458	0,3275
<b>5.</b>	<b>Summe Ausschüttungen vor Abzug KEST, ausgenommen an die Meldestelle bereits gemeldete unterjährige Ausschüttungen</b>		<b>0,0915</b>	<b>0,0915</b>	<b>0,0915</b>	<b>0,0915</b>	<b>0,0915</b>
5.1	In der Ausschüttung enthaltene, bereits in Vorjahren versteuerte ordentliche Gewinnvorträge und Immobilien-Gewinnvorträge		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
5.2	In der Ausschüttung enthaltene, bereits in Vorjahren versteuerte Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4 EStG 1998 oder Gewinnvorträge InvFG 1993 (letztere nur im Privatvermögen)		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
5.4	In der Ausschüttung enthaltene Substanzauszahlung	13)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
5.5	Nicht ausgeschüttetes Fondsergebnis ohne Berücksichtigung von Verlustvorträgen und Quellensteuern		0,4428	0,4428	0,4428	0,4428	0,4428
5.6	Ausschüttung (vor Abzug KEST), die der Fonds mit der gegenständlichen Meldung vornimmt		0,0915	0,0915	0,0915	0,0915	0,0915
<b>6.</b>	<b>Korrekturbeträge</b>	<b>14)</b>					
6.1	Korrekturbetrag ausschüttungsgleicher Ertrag für Anschaffungskosten (Beträge, die KEST-pflichtig oder DBA-befreit oder sonst steuerbefreit sind) Erhöht die Anschaffungskosten		0,3159	0,3159	0,5343	0,5343	0,3159
6.2	Korrekturbetrag Ausschüttung für Anschaffungskosten Vermindert die Anschaffungskosten		0,0915	0,0915	0,0915	0,0915	0,0915
<b>7.</b>	<b>Ausländische Erträge, ausgenommen DBA befreit</b>						
7.1	Dividenden		0,0046	0,0046	0,0046	0,0046	0,0002
7.2	Zinsen		0,0028	0,0028	0,0028	0,0028	0,0028
7.3	Ausschüttungen von Subfonds		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
7.4	Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4 EStG 1998, die im Ausland einem Steuerabzug unterlagen		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
<b>8.</b>	<b>Zur Vermeidung der Doppelbesteuerung: Von den im Ausland entrichteten Steuern sind</b>						
8.1	Auf die österreichische Einkommen-/Körperschaftsteuer gemäß DBA anrechenbar	4) 5) 6) 15)					
8.1.1	Steuern auf Erträge aus Aktien (Dividenden) (ohne Berücksichtigung des matching credit)		0,0006	0,0006	0,0006	0,0006	0,0000
8.1.2	Steuern auf Erträge aus Anleihen (Zinsen) (ohne Berücksichtigung des matching credit)		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
8.1.3	Steuern auf Ausschüttungen ausländischer Subfonds (ohne Berücksichtigung des matching credit)		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
8.1.4	Auf inländische Steuer gemäß DBA oder BAO anrechenbare, im Ausland abgezogene Quellensteuern auf Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4. EStG 1998		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
8.1.5	Zusätzliche, fiktive Quellensteuer (matching credit)	3)	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001
8.2	Von den ausl. Finanzverwaltungen auf Antrag allenfalls rückerstattbar	6) 7)					
8.2.1	Steuern auf Erträge aus Aktien (Dividenden)		0,0050	0,0050	0,0050	0,0050	0,0088
8.2.2	Steuern auf Erträge aus Anleihen (Zinsen)		0,0001	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001
8.2.3	Steuern auf Ausschüttungen Subfonds		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
8.2.4	Steuern auf Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4 EStG 1998		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
8.3	Weder anrechen- noch rückerstattbare Quellensteuern		0,0005	0,0005	0,0005	0,0005	0,0005
8.4	Bedingt rückerstattbare Quellensteuern aus Drittstaaten mit Amtshilfe					0,0093	0,0093
<b>9.</b>	<b>Begünstigte Beteiligungserträge</b>						
9.1	Inlandsdividenden (steuerfrei gemäß §10 KStG)	8)	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001
9.2	Auslandsdividenden (steuerfrei gemäß §10 bzw. §13 Abs. 2 KStG, ohne Schachteldividenden)	8)				0,0044	0,0044
9.4	Steuerfrei gemäß DBA					0,0000	0,0000

	Privatanleger		Betriebliche Anleger			Privatstiftungen im Rahmen der Einkünfte aus Kapital- vermögen EUR
	mit Option EUR	ohne Option EUR	Natürliche Personen (auch OG, KG, ...)		Juristische Personen EUR	
			mit Option EUR	ohne Option EUR		
<b>10. Erträge, die dem KEST-Abzug unterliegen</b>						
10.1 Zinserträge, soweit nicht gemäß DBA steuerfrei	0,0028	0,0028	0,0028	0,0028	0,0028	0,0028
10.2 Gemäß DBA steuerfreie Zinserträge	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
10.3 Ausländische Dividenden	0,0046	0,0046	0,0046	0,0046	0,0046	0,0046
10.4 Ausschüttungen ausländischer Subfonds	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
10.6 Bewirtschaftungsgewinne aus Subfonds	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
10.9 Aufwertungsgewinne aus Subfonds (80%)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
10.12 Aufwertungsgewinne aus Subfonds (100%)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
10.13.1 Darin enthalten: KEST-pflichtige, bereits ausgeschüttete Immobilienerträge des Geschäftsjahres, auf das sich die Meldung bezieht	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
10.13.2 Bei unterjähriger Ausschüttung: noch nicht, sondern erst bei Jahresmeldung, aus dieser Meldung KEST-pflichtige, ausgeschüttete Immobilienerträge	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
10.14 Summe KEST-pflichtige Immobilienerträge aus Subfonds	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
10.15 KEST-pflichtige Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4 EStG 1998 (inkl. Altmissionen)	0,3275	0,3275	0,3275	0,3275	0,3275	0,3275
<b>11. Österreichische KEST, die bei Zufluss von Ausschüttungen in den Fonds einbehalten wurde</b>						
11.1 KEST auf Inlandsdividenden	0,0005	0,0005	0,0005	0,0005	0,0005	0,0005
<b>12. Österreichische KEST, die durch Steuerabzug erhoben wird</b>	<b>0,0915</b>	<b>0,0915</b>	<b>0,0915</b>	<b>0,0915</b>	<b>0,0915</b>	<b>0,0915</b>
12.1 KEST auf Zinserträge, soweit nicht gemäß DBA steuerfrei	0,0008	0,0008	0,0008	0,0008	0,0008	0,0008
12.2 KEST auf gemäß DBA steuerfreie Zinserträge	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
12.3 KEST auf ausländische Dividenden	0,0013	0,0013	0,0013	0,0013	0,0013	0,0013
12.4 Minus anrechenbare ausländische Quellensteuer	-0,0006	-0,0006	-0,0006	-0,0006	-0,0006	-0,0006
12.5 KEST auf Ausschüttungen ausl. Subfonds	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
12.8 KEST auf Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4 EStG 1998	0,0901	0,0901	0,0901	0,0901	0,0901	0,0901
12.9 Auf bereits ausbezahlte, nicht gemeldete Ausschüttungen abgezogene KEST	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
<b>15. Angaben für beschränkt steuerpflichtige Anteilsinhaber</b>						
15.1 KEST auf Zinsen gemäß § 98 Z.5 lit.e EStG 1988 (für beschränkt steuerpflichtige Anleger)	-	-	-	-	-	-
<b>16. Kennzahlen für die Einkommensteuererklärung</b>						
16.1 Ausschüttungen 27,5% (Kennzahlen 897 oder 898) Achtung: allfällige AIF-Einkünfte sind gesondert zu erklären	0,0000	0,0000				
16.2 Ausschüttungsgleiche Erträge 27,5% (Kennzahlen 936 oder 937) Achtung: allfällige AIF-Einkünfte sind gesondert zu erklären	0,3349	0,3349				
16.3 Anzurechnende ausländische (Quellen)Steuer auf Einkünfte, die dem besonderen Steuersatz von 27,5% unterliegen (Kennzahl 984 oder 998)	0,0006	0,0006				
16.4 Die Anschaffungskosten des Fondsanteils sind zu korrigieren um	0,2244	0,2244				
<b>17. Aufschlüsselung der Position 8.1., 8.2., 8.3. je Land</b>						
17.1 Zu Punkt 8.1.1 anrechenbare ausländische Steuern aus Aktien						
Australien	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Belgien	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Kanada	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Schweiz	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
China exkl. Matching Credit	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Deutschland	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Dänemark	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Spanien	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Finnland	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Frankreich	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Grossbritannien	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Irland	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Israel exkl. Matching Credit	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Indien exkl. Matching Credit	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Italien	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Japan	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001	0,0000	0,0000
Korea exkl. Matching Credit	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Luxemburg	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Niederlande	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Norwegen	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Neuseeland	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Portugal Matching Credit	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Schweden	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
USA exkl. REITs	0,0003	0,0003	0,0003	0,0003	0,0000	0,0000
17.2 Zu Punkt 8.1.2 anrechenbare ausländische Steuern aus Anleihen						
Kanada	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Italien	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
17.3 Zu Punkt 8.1.3 anrechenbare ausländische Steuern aus ausländischer Subfonds						
17.4 Zu Punkt 8.2.1 rückerstattbare ausländische Steuern aus Aktien						
Belgien	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001	0,0002	0,0002
Kanada	0,0003	0,0003	0,0003	0,0003	0,0003	0,0003
Schweiz	0,0008	0,0008	0,0008	0,0008	0,0008	0,0008
Deutschland	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0008	0,0008
Dänemark	0,0003	0,0003	0,0003	0,0003	0,0005	0,0005

	Privatanleger		Betriebliche Anleger			Privatstiftungen im Rahmen der Einkünfte aus Kapital- vermögen EUR
	mit Option EUR	ohne Option EUR	Natürliche Personen (auch OG, KG, ...)		Juristische Personen EUR	
			mit Option EUR	ohne Option EUR		
Spanien	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0002	0,0002
Finnland	0,0007	0,0007	0,0007	0,0007	0,0010	0,0010
Frankreich	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Grossbritannien	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Irland	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0003	0,0003
Italien	0,0004	0,0004	0,0004	0,0004	0,0011	0,0011
Luxemburg	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0001	0,0001

	Niederlande	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0008	0,0008
	Norwegen	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001
	Portugal Matching Credit	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001	0,0002	0,0002
	Schweden	0,0003	0,0003	0,0003	0,0003	0,0005	0,0005
	USA exkl. REITs	0,0015	0,0015	0,0015	0,0015	0,0015	0,0015
	Dividenden - Länder aggregiert ohne Amtshilfe, hie	0,0003	0,0003	0,0003	0,0003	0,0003	0,0003
17.5	Zu Punkt 8.2.2 rückerstattbare ausländische Steuern aus Anleihen						
	Schweiz	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	Deutschland	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	USA exkl. REITs	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
17.6	Zu Punkt 8.2.3 rückerstattbare ausländische Steuern aus ausländischer Subfonds						
	USA exkl. REITs	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
17.7	Zu Punkt 8.3 weder anrechen- noch rückerstattbare Quellensteuern						
	ohne DBA - alle hier nicht gen. Länder	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001
	Island	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	Puerto Rico	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	Taiwan	0,0004	0,0004	0,0004	0,0004	0,0004	0,0004

- 1) Privatanleger können gemäß § 240 Abs 3 BAO bei ihrem zuständigen Finanzamt einen Antrag auf Rückerstattung der KEST stellen oder diese im Wege der Veranlagung zur ESt geltend machen. Bei betrieblichen Anlegern erfolgt die Steuerfreistellung und die damit verbundene Anrechnung der KEST auf die ESt/KSt im Wege der Veranlagung.
- 2) Gewinnanteile aus Beteiligungen an EU-Körperschaften, Norwegen sowie aus Beteiligungen an ausländischen Körperschaften, die mit einer inländischen unter § 7 Abs 3 fallenden Körperschaft vergleichbar sind und mit deren Ansässigkeitsstaaten eine umfassende Amtshilfe besteht, sind für juristische Personen und Privatstiftungen gemäß § 10 Abs 1 Z 5 und 6 KStG idF AÄG 2011 von der Körperschaftsteuer befreit.
- 3) Der gemäß DBA fiktiv anrechenbare Betrag (matching credit) kann nur im Wege der Veranlagung geltend gemacht werden.
- 4) Für Privatanleger und betriebliche Anleger/natürliche Personen grundsätzlich nicht von Relevanz, da die ausländischen Dividenden mit dem KEST-Abzug endbesteuert sind. Im Einzelfall (bei direkter Inanspruchnahme des DBA) können die Beträge im Wege der Veranlagung angerechnet und die KEST rückerstattet werden.
- 5) Die Anrechnung darf nicht höher sein als die österreichische Einkommen/Körperschaftsteuer, die auf die entsprechenden Kapitaleinkünfte anteilmäßig entfällt, wobei auch Einkunftsquellen außerhalb dieses Fonds zu berücksichtigen sind.
- 6) Einbehaltene Steuern sind nur für jene Anteilinhaber anrechenbar/rückerstattbar, die am Abschlussstichtag Zertifikate halten.
- 7) Die entsprechenden Doppelbesteuerungsabkommen sehen auf Antrag die Rückerstattung der im jeweiligen Quellenstaat erhobenen Abzugsteuern, soweit sie nicht angerechnet werden können, vor. Die Rückerstattungsanträge sind durch den jeweiligen Anteilinhaber zu stellen. Die erforderlichen Formulare sind auf der Homepage des Bundesministeriums für Finanzen (<https://www.bmf.gv.at>) erhältlich.
- 8) Bei Privatanlegern und betrieblichen Anlegern/natürliche Personen sind die Beteiligungserträge mit dem KEST Abzug endbesteuert. Im Einzelfall (wenn die Einkommensteuer geringer ist als die KEST) können die Beträge im Wege der Veranlagung versteuert und die KEST (teilweise) angerechnet bzw. rückerstattet werden.
- 9) Entfällt für betriebliche Anleger bei Vorliegen einer KEST-Befreiungserklärung gemäß § 94 Z 5 EStG 1988. Falls keine vorliegt, ist die KEST, sofern sie nicht zur Endbesteuerung führt, auf die ESt/KSt anrechenbar.
- 10) Bei Privatanlegern sind die Erträge mit dem KEST Abzug endbesteuert. Bei betrieblichen Anlegern/natürliche Personen gilt die Endbesteuerung nur hinsichtlich der KEST pflichtigen Erträge (ohne Substanzgewinne gemäß § 27 Abs 3 und 4 EStG>). Im Einzelfall (wenn die Einkommensteuer geringer ist als die KEST) können die Beträge im Wege der Veranlagung versteuert und die KEST (teilweise) angerechnet bzw. rückerstattet werden.
- 11) Bei Privatstiftungen unterliegen diese Beträge der Besteuerung (einschließlich jenes optionalen Zinsanteiles, hinsichtlich dessen die Stiftung mangels gesetzlicher Grundlage nicht zum KEST-Abzug optieren kann).
- 12) Eine bei natürlichen Personen im Betriebsvermögen einbehaltene KEST auf Substanzgewinne ist auf die ESt anrechenbar.
- 13) Für bilanzierende Steuerpflichtige ist eine entsprechende Abwertung des Bilanzansatzes zu beachten.
- 14) Für Zwecke der Vermeidung einer Doppelbesteuerung erhöhen AG-Erträge die Anschaffungskosten, Ausschüttungen reduzieren die Anschaffungskosten des Fondsanteils. Die AK-Korrekturwerte werden bei Kundendepots, die der KEST unterliegen, vom depotführenden Kreditinstitut berücksichtigt.
- 15) Der tatsächliche maximale Anrechnungsbetrag pro Anteil wird abweichend von den hier angegebenen Werten wie folgt ermittelt: Gesamtsumme der anrechenbaren Steuern (Betrag unter 8.1.1. bis 8.1.6 multipliziert mit der Anzahl der Anteile zum Ende des Fondsgeschäftsjahres) geteilt durch die Anzahl der Anteile im Meldezeitpunkt.

## Steuerliche Behandlung je Thesaurierungsanteil des FarSighted Global PortFolio

Alle Zahlenangaben beziehen sich auf die am Abschlussstichtag in Umlauf befindlichen Anteile und auf inländische Anleger, die unbeschränkt steuerpflichtig sind. Anleger mit Sitz, Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt außerhalb Österreichs haben die jeweiligen nationalen Gesetze zu beachten.

Rechnungsjahr: 01.10.2021 - 30.09.2022

Auszahlung: 01.12.2022

ISIN: AT0000A23KG3

	Privatanleger		Betriebliche Anleger		Privatstiftungen
	mit Option EUR	ohne Option EUR	Natürliche Personen (auch OG, KG, ...) mit Option EUR	Juristische Personen ohne Option EUR	
<b>1. Fondsergebnis der Meldeperiode</b>	<b>0,6427</b>	<b>0,6427</b>	<b>0,6427</b>	<b>0,6427</b>	<b>0,6427</b>
<b>2. Zuzüglich</b>					
2.1 Einbehaltene in- und ausländische Abzugsteuern auf Kapitaleinkünfte	0,0196	0,0196	0,0196	0,0196	0,0196
2.5 Steuerpflichtige Einkünfte gem. § 27 Abs. 3 und 4 EStG 1988 (inkl. Altmissionen) aus ausgeschüttetem Gewinnvortrag	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
2.6 Nicht verrechenbare Aufwände und Verluste aus Kapitalvermögen (Vortrag auf neue Rechnung)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
2.14 Bereits ausgeschüttete, steuerpflichtige Immobilienerträge des Geschäftsjahres, auf das sich die Meldung bezieht	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
<b>3. Abzüglich</b>					
3.1 Gutschriften sowie rückerstattete ausländische QuSt aus Vorjahren	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001
3.2.1 Gemäß DBA steuerfreie Zinserträge	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
3.2.2 Gem. nationalen Vorschriften sonstige steuerfreie Zinserträge - zB Wohnbauranleihen	0,0000	0,0000			0,0000
3.3 Steuerfreie Dividendenerträge					
3.3.1 Gemäß DBA steuerfreie Dividenden				0,0000	0,0000

3.3.2	Inlandsdividenden steuerfrei gem. §10 KStG						0,0012	0,0012
3.3.3	Auslandsdividenden steuerfrei gem. §10 bzw. § 13 Abs. 2 KStG						0,0581	0,0581
3.4	Gemäß DBA steuerfreie Immobilienfondserträge	2)						
3.4.1	Gemäß DBA steuerfreie Aufwertungsgewinne aus Immobiliensubfonds 80%		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
3.4.2	Gemäß DBA steuerfreie Aufwertungsgewinne aus Immobiliensubfonds 100%		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
3.4.3	Gemäß DBA steuerfreie Bewirtschaftungsgewinne aus Immobiliensubfonds		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
3.5	Bereits in Vorjahren versteuerte Erträge aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 2 EStG 1988 und AIF Erträge		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
3.6	Erst bei Ausschüttung in Folgejahren bzw. bei Verkauf der Anteile steuerpflichtige Einkünfte gem. § 27 Abs. 3 und 4 EStG 1988 (inkl. Altmissionen)		0,2235	0,2235				0,2235
3.6.1	Ausgeschüttete, erst mit der Jahresmeldung steuerpflichtige Immobilienerträge		0,0000	0,0000				0,0000
3.7	Mit Kapitalerträgen verrechnete steuerliche Verlustvorträge		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
<b>4.</b>	<b>Steuerpflichtige Einkünfte</b>	<b>11)</b>	<b>0,4387</b>	<b>0,4387</b>	<b>0,6622</b>	<b>0,6622</b>	<b>0,6028</b>	<b>0,3794</b>
4.1	Von den Steuerpflichtigen Einkünften endbesteuert		0,4387	0,4387	0,1035	0,1035		
4.2	Nicht endbesteuerte Einkünfte		0,0000	0,0000	0,5587	0,5587	0,6028	0,3794
4.2.1	In der Ausschüttung enthaltene, bereits in Vorjahren versteuerte ordentliche Gewinnvorträge und Immobilien-Gewinnvorträge							0,3769
4.3	In der Ausschüttung enthaltene, bereits in Vorjahren versteuerte Einkünfte aus Schachtelbeteiligungen - davon Basis für die 'Zwischensteuer' (§22 Abs.2 KStG)							
4.3	In den steuerpflichtigen Einkünften enthaltene Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4 EStG 1988 des laufenden Jahres		0,3352	0,3352	0,5587	0,5587	0,5587	0,3352
<b>5.</b>	<b>Summe Ausschüttungen vor Abzug KEST, ausgenommen an die Meldestelle bereits gemeldete unterjährige Ausschüttungen</b>		<b>0,1129</b>	<b>0,1129</b>	<b>0,1129</b>	<b>0,1129</b>	<b>0,1129</b>	<b>0,1129</b>
5.1	In der Ausschüttung enthaltene, bereits in Vorjahren versteuerte ordentliche Gewinnvorträge und Immobilien-Gewinnvorträge		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
5.2	In der Ausschüttung enthaltene, bereits in Vorjahren versteuerte Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4 EStG 1998 oder Gewinnvorträge InvFG 1993 (letztere nur im Privatvermögen)		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
5.4	In der Ausschüttung enthaltene Substanzauszahlung	13)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
5.5	Nicht ausgeschüttetes Fondsergebnis ohne Berücksichtigung von Verlustvorträgen und Quellensteuern		0,5298	0,5298	0,5298	0,5298	0,5298	0,5298
5.6	Ausschüttung (vor Abzug KEST), die der Fonds mit der gegenständlichen Meldung vornimmt		0,1129	0,1129	0,1129	0,1129	0,1129	0,1129
<b>6.</b>	<b>Korrekturbeträge</b>	<b>14)</b>						
6.1	Korrekturbetrag ausschüttungsgleicher Ertrag für Anschaffungskosten (Beträge, die KESTpflichtig oder DBA-befreit oder sonst steuerbefreit sind) Erhöht die Anschaffungskosten		0,4192	0,4192	0,6427	0,6427		0,4192
6.2	Korrekturbetrag Ausschüttung für Anschaffungskosten Vermindert die Anschaffungskosten		0,1129	0,1129	0,1129	0,1129		0,1129
<b>7.</b>	<b>Ausländische Erträge, ausgenommen DBA befreit</b>							
7.1	Dividenden		0,0606	0,0606	0,0606	0,0606	0,0024	0,0024
7.2	Zinsen		0,0373	0,0373	0,0373	0,0373	0,0373	0,0373
7.3	Ausschüttungen von Subfonds		0,0001	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001
7.4	Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4 EStG 1998, die im Ausland einem Steuerabzug unterlagen		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
<b>8.</b>	<b>Zur Vermeidung der Doppelbesteuerung: Von den im Ausland entrichteten Steuern sind</b>							
8.1	Auf die österreichische Einkommen-/Körperschaftsteuer gemäß DBA anrechenbar	4) 5) 6) 15)						
8.1.1	Steuern auf Erträge aus Aktien (Dividenden) (ohne Berücksichtigung des matching credit)		0,0070	0,0070	0,0070	0,0070	0,0000	0,0000
8.1.2	Steuern auf Erträge aus Anleihen (Zinsen) (ohne Berücksichtigung des matching credit)		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
8.1.3	Steuern auf Ausschüttungen ausländischer Subfonds (ohne Berücksichtigung des matching credit)		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
8.1.4	Auf inländische Steuer gemäß DBA oder BAO anrechenbare, im Ausland abgezogene Quellensteuern auf Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4. EStG 1998		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
8.1.5	Zusätzliche, fiktive Quellensteuer (matching credit)	3)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
8.2	Von den ausl. Finanzverwaltungen auf Antrag allenfalls rückerstattbar	6) 7)						
8.2.1	Steuern auf Erträge aus Aktien (Dividenden)		0,0051	0,0051	0,0051	0,0051	0,0090	0,0090
8.2.2	Steuern auf Erträge aus Anleihen (Zinsen)		0,0001	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001
8.2.3	Steuern auf Ausschüttungen Subfonds		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
8.2.4	Steuern auf Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4 EStG 1998		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
8.3	Weder anrechen- noch rückerstattbare Quellensteuern		0,0004	0,0004	0,0004	0,0004	0,0004	0,0004
8.4	Bedingt rückerstattbare Quellensteuern aus Drittstaaten mit Amtshilfe						0,0095	0,0095
<b>9.</b>	<b>Begünstigte Beteiligungserträge</b>							
9.1	Inlandsdividenden (steuerfrei gemäß §10 KStG)	8)	0,0012	0,0012	0,0012	0,0012	0,0012	0,0012
9.2	Auslandsdividenden (steuerfrei gemäß §10 bzw. §13 Abs. 2 KStG, ohne Schachteldividenden)	8)					0,0581	0,0581
9.4	Steuerfrei gemäß DBA						0,0000	0,0000

		Privatanleger		Betriebliche Anleger			Privat- stiftungen
		mit Option EUR	ohne Option EUR	Natürliche Personen (auch OG, KG, ...)		Juristische Personen EUR	im Rahmen der Einkünfte aus Kapital- vermögen EUR
				mit Option EUR	ohne Option EUR		
<b>10. Erträge, die dem KEST-Abzug unterliegen</b>	9) 10)11)						
10.1 Zinserträge, soweit nicht gemäß DBA steuerfrei		0,0416	0,0416	0,0416	0,0416	0,0416	0,0416
10.2 Gemäß DBA steuerfreie Zinserträge	1)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
10.3 Ausländische Dividenden		0,0606	0,0606	0,0606	0,0606	0,0606	0,0606
10.4 Ausschüttungen ausländischer Subfonds		0,0001	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001
10.6 Bewirtschaftungsgewinne aus Subfonds		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
10.9 Aufwertungsgewinne aus Subfonds (80%)		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
10.12 Aufwertungsgewinne aus Subfonds (100%)		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
10.13.1 Darin enthalten: KEST-pflichtige, bereits ausgeschüttete Immobilienerträge des Geschäftsjahres, auf das sich die Meldung bezieht		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
10.13.2 Bei unterjähriger Ausschüttung: noch nicht, sondern erst bei Jahresmeldung, aus dieser Meldung KEST-pflichtige, ausgeschüttete Immobilienerträge		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
10.14 Summe KEST-pflichtige Immobilienerträge aus Subfonds		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
10.15 KEST-pflichtige Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4 EStG 1998 (inkl. Altmissionen)	10)11)	0,3352	0,3352	0,3352	0,3352	0,3352	0,3352
<b>11. Österreichische KEST, die bei Zufluss von Ausschüttungen in den Fonds einbehalten wurde</b>							
11.1 KEST auf Inlandsdividenden	8)	0,0006	0,0006	0,0006	0,0006	0,0006	0,0006
<b>12. Österreichische KEST, die durch Steuerabzug erhoben wird</b>	9) 10)12)	<b>0,1129</b>	<b>0,1129</b>	<b>0,1129</b>	<b>0,1129</b>	<b>0,1129</b>	<b>0,1129</b>
12.1 KEST auf Zinserträge, soweit nicht gemäß DBA steuerfrei		0,0114	0,0114	0,0114	0,0114	0,0114	0,0114
12.2 KEST auf gemäß DBA steuerfreie Zinserträge	1)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
12.3 KEST auf ausländische Dividenden	8)	0,0167	0,0167	0,0167	0,0167	0,0167	0,0167
12.4 Minus anrechenbare ausländische Quellensteuer		-0,0074	-0,0074	-0,0074	-0,0074	-0,0074	-0,0074
12.5 KEST auf Ausschüttungen ausl. Subfonds		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
12.8 KEST auf Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4 EStG 1998	9) 10)12)	0,0922	0,0922	0,0922	0,0922	0,0922	0,0922
12.9 Auf bereits ausgezahlte, nicht gemeldete Ausschüttungen abgezogene KEST		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
<b>15. Angaben für beschränkt steuerpflichtige Anteilsinhaber</b>							
15.1 KEST auf Zinsen gemäß § 98 Z.5 lit.e EStG 1988 (für beschränkt steuerpflichtige Anleger)		0,0000					
<b>16. Kennzahlen für die Einkommensteuererklärung</b>							
16.1 Ausschüttungen 27,5% (Kennzahlen 897 oder 898) Achtung: allfällige AIF-Einkünfte sind gesondert zu erklären		0,0000	0,0000				
16.2 Ausschüttungsgleiche Erträge 27,5% (Kennzahlen 936 oder 937) Achtung: allfällige AIF-Einkünfte sind gesondert zu erklären		0,4375	0,4375				
16.3 Anzurechnende ausländische (Quellen)Steuer auf Einkünfte, die dem besonderen Steuersatz von 27,5% unterliegen (Kennzahl 984 oder 998)		0,0071	0,0071				
16.4 Die Anschaffungskosten des Fondsanteils sind zu korrigieren um		0,3063	0,3063				
<b>17. Aufschlüsselung der Position 8.1., 8.2., 8.3. je Land</b>							
17.1 Zu Punkt 8.1.1 anrechenbare ausländische Steuern aus Aktien							
Australien		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Belgien		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Kanada		0,0003	0,0003	0,0003	0,0003	0,0000	0,0000
Schweiz		0,0003	0,0003	0,0003	0,0003	0,0000	0,0000
China exkl. Matching Credit		0,0001	0,0001	0,0001	0,0001	0,0000	0,0000
Deutschland		0,0003	0,0003	0,0003	0,0003	0,0000	0,0000
Dänemark		0,0001	0,0001	0,0001	0,0001	0,0000	0,0000
Spanien		0,0001	0,0001	0,0001	0,0001	0,0000	0,0000
Finnland		0,0001	0,0001	0,0001	0,0001	0,0000	0,0000
Frankreich		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Grossbritannien		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Irland		0,0001	0,0001	0,0001	0,0001	0,0000	0,0000
Israel exkl. Matching Credit		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Indien exkl. Matching Credit		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Italien		0,0003	0,0003	0,0003	0,0003	0,0000	0,0000
Japan		0,0008	0,0008	0,0008	0,0008	0,0000	0,0000
Korea exkl. Matching Credit		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Luxemburg		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Niederlande		0,0003	0,0003	0,0003	0,0003	0,0000	0,0000
Norwegen		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Neuseeland		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Portugal Matching Credit		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Schweden		0,0001	0,0001	0,0001	0,0001	0,0000	0,0000
USA exkl. REITs		0,0038	0,0038	0,0038	0,0038	0,0000	0,0000
17.2 Zu Punkt 8.1.2 anrechenbare ausländische Steuern aus Anleihen							
Kanada		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Italien		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000

		Privatanleger		Betriebliche Anleger			Privat- stiftungen
		mit Option EUR	ohne Option EUR	Natürliche Personen (auch OG, KG, ...)		Juristische Personen EUR	im Rahmen der Einkünfte aus Kapital- vermögen EUR
				mit Option EUR	ohne Option EUR		
17.3	Zu Punkt 8.1.3 anrechenbare ausländische Steuern aus ausländischer Subfonds						
17.4	Zu Punkt 8.2.1 rückerstattbare ausländische Steuern aus Aktien						
	Belgien	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001	0,0002	0,0002
	Kanada	0,0003	0,0003	0,0003	0,0003	0,0003	0,0003
	Schweiz	0,0008	0,0008	0,0008	0,0008	0,0008	0,0008
	Deutschland	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0008	0,0008
	Dänemark	0,0003	0,0003	0,0003	0,0003	0,0005	0,0005
	Spanien	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0002	0,0002
	Finnland	0,0007	0,0007	0,0007	0,0007	0,0010	0,0010
	Frankreich	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	Grossbritannien	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	Irland	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0003	0,0003
	Italien	0,0004	0,0004	0,0004	0,0004	0,0012	0,0012
	Luxemburg	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0001	0,0001
	Niederlande	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0008	0,0008
	Norwegen	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001
	Portugal Matching Credit	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001	0,0002	0,0002
	Schweden	0,0003	0,0003	0,0003	0,0003	0,0005	0,0005
	USA exkl. REITs	0,0015	0,0015	0,0015	0,0015	0,0015	0,0015
	Dividenden - Länder aggregiert ohne Amtshilfe, hie	0,0003	0,0003	0,0003	0,0003	0,0003	0,0003
17.5	Zu Punkt 8.2.2 rückerstattbare ausländische Steuern aus Anleihen						
	Schweiz	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	Deutschland	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	Grossbritannien	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	USA exkl. REITs	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
17.6	Zu Punkt 8.2.3 rückerstattbare ausländische Steuern aus ausländischer Subfonds						
	USA exkl. REITs	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
17.7	Zu Punkt 8.3 weder anrechen- noch rückerstattbare Quellensteuern						
	ohne DBA - alle hier nicht gen. Länder	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001
	Island	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	Puerto Rico	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	Taiwan	0,0003	0,0003	0,0003	0,0003	0,0003	0,0003

- Privatanleger können gemäß § 240 Abs 3 BAO bei ihrem zuständigen Finanzamt einen Antrag auf Rückerstattung der KEST stellen oder diese im Wege der Veranlagung zur ESt geltend machen. Bei betrieblichen Anlegern erfolgt die Steuerfreistellung und die damit verbundene Anrechnung der KEST auf die ESt/KSt im Wege der Veranlagung.
- Gewinnanteile aus Beteiligungen an EU-Körperschaften, Norwegen sowie aus Beteiligungen an ausländischen Körperschaften, die mit einer inländischen unter § 7 Abs 3 fallenden Körperschaft vergleichbar sind und mit deren Ansässigkeitsstaaten eine umfassende Amtshilfe besteht, sind für juristische Personen und Privatstiftungen gemäß § 10 Abs 1 Z 5 und 6 KStG idF AÄG 2011 von der Körperschaftsteuer befreit.
- Der gemäß DBA fiktiv anrechenbare Betrag (matching credit) kann nur im Wege der Veranlagung geltend gemacht werden.
- für Privatanleger und betriebliche Anleger/natürliche Personen grundsätzlich nicht von Relevanz, da die ausländischen Dividenden mit dem KEST-Abzug endbesteuert sind. Im Einzelfall (bei direkter Inanspruchnahme des DBA) können die Beträge im Wege der Veranlagung angerechnet und die KEST rückerstattet werden.
- Die Anrechnung darf nicht höher sein als die österreichische Einkommen/Körperschaftsteuer, die auf die entsprechenden Kapitaleinkünfte anteilmäßig entfällt, wobei auch Einkunftsquellen außerhalb dieses Fonds zu berücksichtigen sind.
- Einbehaltene Steuern sind nur für jene Anteilsinhaber anrechenbar/rückerstattbar, die am Abschlussstichtag Zertifikate halten.
- Die entsprechenden Doppelbesteuerungsabkommen sehen auf Antrag die Rückerstattung der im jeweiligen Quellenstaat erhobenen Abzugsteuern, soweit sie nicht angerechnet werden können, vor. Die Rückerstattungsanträge sind durch den jeweiligen Anteilsinhaber zu stellen. Die erforderlichen Formulare sind auf der Homepage des Bundesministeriums für Finanzen (<https://www.bmf.gv.at>) erhältlich.
- Bei Privatanlegern und betrieblichen Anlegern/natürliche Personen sind die Beteiligungserträge mit dem KEST Abzug endbesteuert. Im Einzelfall (wenn die Einkommensteuer geringer ist als die KEST) können die Beträge im Wege der Veranlagung versteuert und die KEST (teilweise) angerechnet bzw. rückerstattet werden.
- Entfällt für betriebliche Anleger bei Vorliegen einer KEST-Befreiungserklärung gemäß § 94 Z 5 EStG 1988. Falls keine vorliegt, ist die KEST, sofern sie nicht zur Endbesteuerung führt, auf die ESt/KSt anrechenbar.
- Bei Privatanlegern sind die Erträge mit dem KEST Abzug endbesteuert. Bei betrieblichen Anlegern/natürliche Personen gilt die Endbesteuerung nur hinsichtlich der KEST pflichtigen Erträge (ohne Substanzgewinne gemäß § 27 Abs 3 und 4 EStG>). Im Einzelfall (wenn die Einkommensteuer geringer ist als die KEST) können die Beträge im Wege der Veranlagung versteuert und die KEST (teilweise) angerechnet bzw. rückerstattet werden.
- Bei Privatstiftungen unterliegen diese Beträge der Besteuerung (einschließlich jenes optionalen Zinsanteiles, hinsichtlich dessen die Stiftung mangels gesetzlicher Grundlage nicht zum KEST-Abzug optieren kann).
- Eine bei natürlichen Personen im Betriebsvermögen einbehaltene KEST auf Substanzgewinne ist auf die ESt anrechenbar.
- Für bilanzierende Steuerpflichtige ist eine entsprechende Abwertung des Bilanzansatzes zu beachten.
- Für Zwecke der Vermeidung einer Doppelbesteuerung erhöhen AG-Erträge die Anschaffungskosten, Ausschüttungen reduzieren die Anschaffungskosten des Fondsanteils. Die AK-Korrekturwerte werden bei Kundendepots, die der KEST unterliegen, vom depotführenden Kreditinstitut berücksichtigt.
- Der tatsächliche maximale Anrechnungsbetrag pro Anteil wird abweichend von den hier angegebenen Werten wie folgt ermittelt: Gesamtsumme der anrechenbaren Steuern (Betrag unter 8.1.1. bis 8.1.6 multipliziert mit der Anzahl der Anteile zum Ende des Fondsgeschäftsjahres) geteilt durch die Anzahl der Anteile im Meldezeitpunkt.